

FAQ

Meldung von Fällen sexuellen Missbrauchs als Arbeitsunfall

Inhalt

Allgemeine Fragen	1
Das Verfahren im Überblick	1
Anschreiben an die Betroffenen	2
Das Meldeverfahren	3
Das Prüfverfahren der Berufsgenossenschaften	4

Allgemeine Fragen

Warum müssen Fälle sexuellen Missbrauchs an die Berufsgenossenschaften gemeldet werden?

Es besteht eine gesetzliche Meldepflicht für Arbeitsunfälle nach § 193 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Unter bestimmten, untenstehend näher ausgeführten Voraussetzungen können Fälle sexuellen Missbrauchs einen Arbeitsunfall darstellen. Dann gilt auch für sie die gesetzliche Meldepflicht.

Welche Fälle sind zu melden?

Es muss sich um den versicherten Personenkreis handeln (insbesondere hauptamtlich Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen), und es muss in zeitlicher Hinsicht Versicherungsschutz bestehen. Für ehrenamtlich Tätige besteht in der Bundesrepublik Deutschland ein Versicherungsschutz seit dem 1. Juli 1963. Ab diesem Stichtag sind Ehrenamtliche, und damit z. B. auch Messdiener, in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Für die Frage, ob Versicherungsschutz besteht, ist der Tatzeitpunkt von Relevanz. Fälle sexuellen Missbrauchs von versicherten Kindern oder Jugendlichen, die ehrenamtlich für die Kirche oder deren Einrichtungen tätig sind, können Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung sein. Dies gilt für die Fälle, die ab dem 1. Juli 1963 aufgetreten sind. Davor bestand für diesen Personenkreis noch kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Das Verfahren im Überblick

Wie sieht das Verfahren aus?

Sie finden hier einen Überblick zum Verfahren in den einzelnen Punkten:

1. Durchsicht der Akten der Betroffenen nach den VBG-Kriterien (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft)¹:
 - Versicherter Personenkreis
 - Zeitlicher Anwendungsbereich

¹ <https://www.vbg.de/missbrauch>, siehe Informationen für Betroffene und Verantwortliche zum Download.

2. Anschreiben an die Betroffenen durch die Diözesen (siehe unten)
3. Widerspruchsfrist abwarten
4. Etwaigen Widerspruch aktenkundig machen
5. Erfolgt kein Widerspruch: Meldung an die VBG durch die Diözesen (siehe unten)
6. Information des Betroffenen über die Meldung

Anschreiben an die Betroffenen

Ein Fall sexuellen Missbrauchs könnte einen Arbeitsunfall darstellen – was nun?

Grundsätzlich besteht für alle Arbeitsunfälle eine gesetzliche Meldepflicht. Fälle sexuellen Missbrauchs stellen jedoch eine Besonderheit dar. Hier sind insbesondere auch die Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen – eine mögliche Retraumatisierung gilt es zu verhindern. Aus diesem Grund wird empfohlen, an die Betroffenen ein Schreiben (Format „Brief im Brief“) zu versenden und sie zu informieren, dass es sich bei ihrem Fall sexuellen Missbrauchs möglicherweise um einen Arbeitsunfall handelt. Die Betroffenen sollen selbst entscheiden können, ob sie bereit sind, das Prüfverfahren der Berufsgenossenschaft zu durchlaufen. Betroffene, die dies nicht wünschen, können der Meldung widersprechen. Ein abgestimmtes Schreiben liegt den Diözesen sowohl in konventioneller als auch in Leichter Sprache vor.

Was ist das Verfahren „Brief im Brief“?

Das Anschreiben an die Betroffenen ist als „Brief im Brief“ konzipiert. Öffnen sie den ersten Umschlag, finden sie hierin ein allgemein gehaltenes Schreiben mit einer Umschreibung dessen, was sich im zweiten Umschlag befindet. Dies soll dem Persönlichkeitsschutz der Betroffenen Rechnung tragen.

Welche Frist erscheint angemessen für die Einlegung eines Widerspruchs?

Eine Frist von vier Wochen wird empfohlen. Dies gibt den Betroffenen die Möglichkeit, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen und eine fundierte Entscheidung zu treffen. Andererseits werden die Meldungen hierdurch zeitlich nicht zu sehr verzögert.

Bei der Diözese geht ein Widerspruch ein, was ist zu tun?

Der Wunsch des Betroffenen, dass keine Meldung an die Berufsgenossenschaft erfolgen soll, ist unbedingt zu respektieren. Der Widerspruch ist zu den Akten zu nehmen. Der Betroffene kann den Widerspruch jederzeit zurücknehmen oder sich selbst bei der Berufsgenossenschaft melden. Letzteres wird als konkludente Rücknahme des Widerspruchs gedeutet.

Wie kann möglichen Retraumatisierungen Betroffener vorgebeugt werden?

Die Meldung von Arbeitsunfällen ist, wie oben dargestellt, eine gesetzliche Verpflichtung. Grundsätzlich braucht es hierfür nicht die Zustimmung des Unfallopfers. Bei Fällen sexuellen Missbrauchs besteht ein erhebliches Retraumatisierungsrisiko. Aus diesem Grund wird die oben beschriebene „Widerspruchslösung“ empfohlen. Betroffene sollen die Möglichkeit haben, einer Meldung zu widersprechen. Aufgrund der Meldepflicht sind Retraumatisierungen aber nicht vollständig zu vermeiden. Hier wird empfohlen, dass – wie im Schreiben vorgesehen – auf die Unterstützung durch eine zuständige Ansprechperson der Diözese hingewiesen wird. Die VBG hat der Deutschen Bischofskonferenz zudem zugesichert, besonders geschultes Personal für die Bearbeitung dieser speziellen Fälle einzusetzen.

Das Meldeverfahren

Wenn ich Zweifel habe, ob ein Anspruch besteht, melde ich den Fall dann?

Die Prüfung, ob es sich um einen Arbeitsunfall handelt, obliegt von Amts wegen der VBG. Die (Erz-)Diözese trifft als Dienstgeber lediglich die Pflicht zur Meldung möglicher Arbeitsunfälle.

Welche Meldewege stehen zur Verfügung?

- Online: Kontaktcenter der VBG unter www.vbg.de mit der Möglichkeit, Unterlagen als PDF hochzuladen (https://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Faltblatt/Versicherungsschutz_Leistung/Meldeformular%20Kirchenmissbrauch.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Bitte beachten Sie, dass die Übersendung personenbezogener Daten per E-Mail nicht datenschutzkonform ist.
- Schriftlich: an die Dienststellen der VBG
- Bei Fragen: zentrale Telefonnummer der VBG 040 5146 3025 (2)

Was beinhaltet die Meldung?

Die VBG schreibt hierzu: „Die Meldung ist mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung zu versehen. Es ist insbesondere anzugeben, wer betroffen ist (z. B. Angabe des Ehrenamtes, der Beschäftigung), wann und wo das Ereignis stattgefunden hat (die Ereignisse stattgefunden haben). In einem persönlichen Gespräch (zunächst per Telefon) mit Betroffenen wird geklärt, welche Angaben/Unterlagen (z. B. Unterlagen zu evtl. kirchlichen, strafrechtlichen oder Anerkennungsverfahren oder psychotherapeutische/medizinische Gutachten) ggf. noch nötig sind. Die Meldung wird innerhalb der VBG bearbeitet. Mitarbeitende der VBG sind alle zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet.“³ Es wird empfohlen, das Meldeformular der VBG zu nutzen.

Wie ist zu verfahren, wenn keine aktuellen Adressdaten der Betroffenen vorliegen?

Das Anschreiben sollte an die zuletzt bekannte Adresse versandt werden.

Wie geht man mit Fällen um, in denen nur eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Betroffenen bekannt ist?

Der VBG können nur die Informationen mitgeteilt werden, die der (Erz-)Diözese bekannt sind. Es wird vorgeschlagen, die aktuelle postalische Adresse mit allgemeinem Verweis auf die Thematik zu erfragen (vergleichbar mit dem ersten Brief des Formats „Brief im Brief“).

Wie geht man mit dem Schutz von Persönlichkeitsrechten Dritter um?

Grundsätzlich müssen die (Erz-)Diözesen nach den Vorgaben des Sozialgesetzbuchs alle relevanten Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Aufklärung des Falls beitragen können. Aus diesem Grund muss generell die Akte insgesamt überlassen werden. Betrifft diese auch Daten Dritter, sind die Persönlichkeitsrechte dieser zu schützen.

Wie ist mit Fällen umzugehen, in denen ein Betroffener signalisiert hat, dass er/sie keine Kontaktaufnahme wünscht?

Generell unterliegt die Meldung von potenziellen Arbeitsunfällen keiner Ermessensentscheidung. Liegen die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls vor oder sind sie zumindest als

² <https://www.vbg.de/missbrauch>, siehe Informationen für Betroffene und Verantwortliche zum Download, Folie 14.

³ <https://www.vbg.de/missbrauch>, siehe Informationen für Betroffene und Verantwortliche zum Download, Folie 16.

wahrscheinlich anzusehen, dann wird empfohlen – auch in Zweifelsfällen – den Betroffenen/die Betroffene anzuschreiben.

Braucht es eine unterschriebene Erklärung der Betroffenen zum Datenschutz?

Zur Meldung an die VBG wird grundsätzlich keine Datenschutzerklärung der Betroffenen benötigt. Die VBG schreibt für das weitere Verfahren hierzu: „Im hiesigen Kontext wird zum Schutze der betroffenen Personen ein transparentes und gestuftes Feststellungsverfahren durchgeführt. Das bedeutet, dass jeder notwendige Ermittlungsschritt, wie z. B. Anforderung von Unterlagen bei Dritten etc. nur nach Einverständniserklärung der betroffenen Person erfolgt.“⁴

Kann das Verfahren nach der Meldung durch die (Erz-)Diözese auch durch die VBG eingestellt werden?

Die VBG schreibt hierzu: „In den Fällen, in denen ein entsprechendes Einverständnis nicht erteilt wird und/oder gar keine Rückmeldung mehr erfolgt und daher keine Entscheidung zum Versicherungsfall getroffen werden kann, wird die VBG das Verfahren einstellen.“⁵ Das bedeutet, dass der/die Betroffene jederzeit die Möglichkeit hat, das Verfahren zu beenden.

Das Prüfverfahren der Berufsgenossenschaften

Welcher Unterschied besteht zwischen der kircheneigenen Plausibilitätsprüfung und der Prüfung der VBG?

Die VBG orientiert sich für ihre Prüfung zunächst an der Plausibilitätsprüfung der Kirche. Hier geht es vor allem um die Frage, ob das schädigende Ereignis stattgefunden hat. Möglicherweise kann die VBG hier eine weitergehende Prüfung anstellen. Darüber hinaus ist im Rahmen eines Arbeitsunfalls die sogenannte haftungsausfüllende Kausalität zu prüfen. Hier geht es um den Zusammenhang zwischen der Tat und dem Schaden. Dabei prüft die VBG, ob die Beeinträchtigungen der Betroffenen durch die gemeldete Missbrauchstat verursacht wurden.

Gibt es weitergehende Informationen zum Prüfverfahren der VBG?

Die Prüfung durch die VBG hängt vom Einzelfall ab. Die Art und Weise der Kontaktaufnahme mit den Betroffenen ist nicht festgelegt. Sie kann telefonisch oder im Rahmen eines persönlichen Gesprächs in Präsenz erfolgen. Ggf. wird die VBG auch medizinische Gutachten einholen. Betroffene trifft eine Mitwirkungspflicht im Verfahren. Die Prüfung durch die VBG erfolgt dezentral durch die Bezirksstellen.

Welche Leistungen erbringt die VBG?

Die VBG schreibt hierzu:

- „Alle Leistungsbedarfe werden individuell für jede versicherte Person von den Reha-Manager/innen der VBG festgestellt und aus einer Hand erbracht. Versicherte müssen hierfür keine Anträge stellen.
- Zu den Leistungen zählen Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur sozialen Teilhabe.

⁴ <https://www.vbg.de/missbrauch>, siehe Informationen für Betroffene und Verantwortliche zum Download, Folie 17.

⁵ <https://www.vbg.de/missbrauch>, siehe Informationen für Betroffene und Verantwortliche zum Download, Folie 17.

- In Fällen, in denen die Folgen des sexuellen Missbrauchs so erheblich sind, dass diese sich dauerhaft auf die Erwerbsfähigkeit auswirken, kann auch ein Anspruch auf Verletztenrente bestehen.“⁶

Wie wird bei einem Zusammentreffen mit Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) verfahren?

Die VBG schreibt hierzu:

- „Ansprüche nach dem OEG bleiben zwar gemäß § 3 Abs. 4 OEG neben den Ansprüchen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen.
- Um Doppelleistungen zu vermeiden, ist jedoch gesetzlich geregelt, dass die Ansprüche aus dem OEG ruhen, soweit sie nicht höher sind als die Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Das bedeutet, dass bei Anerkennung eines Versicherungsfalles nach dem SGB VII grundsätzlich keine Leistungen nach dem OEG mehr erbracht werden, da diese regelmäßig nicht über die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung hinausgehen.
- Etwaige Erstattungsansprüche für bereits erbrachte Leistungen regeln die jeweiligen Leistungsträger untereinander.“⁷

Informationen der VBG unter [https://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Faltblatt/Versicherungsschutz_Leistung/Weitere%20Infos%20Kirchenmissbrauch.pdf? blob=publicationFile&v=10](https://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Faltblatt/Versicherungsschutz_Leistung/Weitere%20Infos%20Kirchenmissbrauch.pdf?blob=publicationFile&v=10)

⁶ <https://www.vbg.de/missbrauch>, siehe Informationen für Betroffene und Verantwortliche zum Download, Folie 12.

⁷ <https://www.vbg.de/missbrauch>, siehe Informationen für Betroffene und Verantwortliche zum Download, Folie 13.